

**ANHANG ZUR WEISUNG DER DGSK ÜBER DIE UNTERSTÜTZUNG FÜR DIE BERUFLICHE  
AUSBILDUNG IM RAHMEN DER SOZIALHILFE, VOM 1. NOVEMBER 2014**

**Gesetz über die Ausbildungsbeiträge**  
vom 18. November 2010

**Art. 5 Beitragsberechtigte Personen**

<sup>1</sup> Beitragsberechtigte Personen sind:

- a) Personen mit schweizerischem Bürgerrecht und Wohnsitz in der Schweiz, unter Vorbehalt von Buchstabe b;
- b) Schweizer Bürger, deren Eltern im Ausland leben oder die ohne die Eltern im Ausland leben, für Ausbildungen in der Schweiz, sofern sie an ihrem ausländischen Wohnsitz wegen fehlender Zuständigkeit nicht beitragsberechtigt sind;
- c) Personen mit ausländischem Bürgerrecht, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen oder seit fünf Jahren in der Schweiz aufenthaltsberechtigt sind und über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen;
- d) in der Schweiz wohnhafte und von ihr anerkannte Flüchtlinge oder Staatenlose;
- e) Bürger von EU/EFTA-Mitgliedstaaten, soweit sie gemäss dem Freizügigkeitsabkommen bzw. dem EFTA-Übereinkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den EU/EFTA-Mitgliedstaaten in der Frage der Ausbildungsbeiträge den Schweizer Bürgern gleichgestellt sind, sowie Bürger aus Staaten, mit denen entsprechende internationale Abkommen geschlossen wurden.

<sup>2</sup> Personen, die sich ausschliesslich zu Ausbildungszwecken in der Schweiz aufhalten, sind nicht beitragsberechtigt.

<sup>3</sup> Ein Gesuch um Gewährung von Ausbildungsbeiträgen ist in demjenigen Kanton zu stellen, in welchem die Person in Ausbildung den stipendienrechtlichen Wohnsitz hat.

**Verordnung zum Einführungsgesetz des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (VOEGBBG)**  
vom 9. Februar 2011

**Art. 48 Vorbereitungsmassnahmen - Grundsätze**

<sup>1</sup> Die Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung besteht aus praxis- und arbeitsweltbezogenen Angeboten im Rahmen der Verlängerung der obligatorischen Schulzeit, welche dieses Programm vervollständigen und den Personen, die daran teilnehmen, einen Einstieg in eine berufliche Grundausbildung ermöglichen sollen.

<sup>2</sup> Die Angebote zur Vorbereitung auf die berufliche Grundausbildung dauern höchstens ein Jahr und sind zeitlich auf das Schuljahr abgestimmt.

<sup>3</sup> Sie werden mit einer Beurteilung abgeschlossen.

**Art. 49 Vorhandene Massnahmen**

<sup>1</sup> Am Ende der obligatorischen Schulzeit stehen den Schülern mit einem Bildungsdefizit folgende Massnahmen zur Verfügung:

- a) Massnahmen welche im Gesetz über die Orientierungsschule vorgesehen sind;
- b) die Schule für Berufsvorbereitung (SfB).

<sup>2</sup> Für Jugendliche mit Migrationshintergrund werden Integrationsklassen auf nachobligatorischer Stufe (CASPO) gebildet. Diese bieten eine vorübergehende Ausbildung an, damit diese Jugendlichen eine Berufsbildung aufnehmen, eine schulische Ausbildung fortsetzen oder in das Berufsleben eintreten können. Die angebotenen Kurse zielen darauf ab, die Integration dieser fremdsprachlichen Jugendlichen in unsere Gesellschaft zu erleichtern.

**Art. 50 Verkürzte Vorbereitungsmaßnahmen**

Für Schüler, welche vor einigen Jahren die Schulstrukturen verlassen haben, und die in den unter Artikel 49 erwähnten Strukturen nicht mehr aufgenommen werden können und Mühe bekunden, eine Lehrstelle zu finden, kann das Departement in Berufsfachschulen oder privaten Organisationen verkürzte Vorbereitungsangebote schaffen.